

Entwässerungssatzung der Stadt Witten vom 10.12.2003*

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254) sowie der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254), in seiner Sitzung am 08.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Witten betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als kommunale Pflichtaufgabe. Sie bedient sich dabei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Entwässerung Stadt Witten und weiterer Dritter.
2. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichten, betreiben und unterhalten die Stadt oder Dritte öffentliche Abwasseranlagen. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
4. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören insbesondere:
 - a) Kanäle mit natürlichem Gefälle,
 - b) Druckleitungen,
 - c) Pumpstationen,
 - d) Rückhaltebecken,
 - e) die von der Stadt zu unterhaltenden Gräben, Rinnen und Teiche, soweit gefasst oder geleitet aus mehreren angeschlossenen oder anliegenden Grundstücken Abwasser in sie eingeleitet wird,
 - f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, sofern sich die Stadt in Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht dieser Anlagen und Einrichtungen bedient sowie auf vertraglicher Grundlage zu ihrer Herstellung und/oder Unterhaltung beiträgt.
5. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören nicht
 - a) Grundstücksanschlussleitungen und haustechnische Abwasseranlagen,
 - b) für einzelne Anschlüsse erforderliche Pumpstationen oder Hebeanlagen,
 - c) Wasserläufe im Sinne des § 1 Wassergesetzes,
 - d) ausschließlich der Straßenentwässerung dienende Anlagen,
 - e) die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Witten in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
6. Je nach den örtlichen Verhältnissen und technischen Voraussetzungen werden öffentliche Abwasseranlagen im Mischverfahren (eine Leitung zum Fortleiten des Schmutz- und Niederschlagswassers) oder im Trennverfahren (getrennte Leitungen, in denen jeweils nur Schmutzwasser oder nur Niederschlagswasser abgeleitet wird) betrieben.
7. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt Ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

* in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20.12.2005, 28.10.2010, 18.07.2011, 07.05.2014, der Anpassungssatzung vom 15.12.2016 und 07.12.2017

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Grundwasser ist kein Abwasser.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammenfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Grundwasser:**
Grundwasser ist das unter der Erdoberfläche vorhandene Wasser, aber nicht nur das Wasser, das an bestimmte Schichten oder Grundwasserträger gebunden ist. Daher ist Grundwasser auch das Schicht- und Sickerwasser, das bei einem Erdaufschluss zutage tritt. Wird es künstlich gefasst (z.B. Drainage) und zutage geleitet, kann eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung vorliegen.
5. **Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage:**
Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt auch dann vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
6. **Grundstücksanschlussleitungen:**
Grundstücksanschlussleitungen sind Leitungen von und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Inspektionsöffnung tretende und der Entwässerung des Grundstücks dienende Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.
7. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers bis zur ersten Revisionsöffnung auf dem Grundstück dienen.
8. **Grundstücksentwässerungsanlagen**
sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Bei einer Druckentwässerung erfolgt der Transport des Abwassers durch von Pumpen erzeugten Druck. Die Vakuumentwässerung ist der Druckentwässerung gleichgestellt.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer sind der/die Eigentümer(in) sowie die in § 22 genannten Berechtigten und Verpflichteten eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist, wer Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13 Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede(r) Eigentümer(in) oder sonstige Nutzungsberechtigte eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die bestehenden Abwasseranlagen zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Es kann nicht verlangt werden, dass Anschlüsse an öffentliche Abwasseranlagen mit natürlichem Gefälle ermöglicht werden.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss ganz oder teilweise versagen. Dies gilt nicht, wenn sich die/der Anschlussnehmer(in) bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
3. In Gebieten mit Trennverfahren darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur der jeweils dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
4. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat die/der Anschlussnehmer(in) vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmung für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

1. In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe (siehe Anlage 1):
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet;
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt;
 - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert;
 - d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert;
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt;
 - f) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
2. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z. B. Schutt, Schlacke, Lumpen, Schlacht- und Küchenabfälle);
 - b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere nicht vorgeklärtes Abwasser aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - e) radioaktives Abwasser;
 - f) Inhalte von Chemietoiletten;
 - g) infektiöse Stoffe von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - h) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, wie Gülle und Jauche;
 - i) Silagewasser;
 - j) Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 - k) Blut aus Schlachtungen;
 - l) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - m) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - n) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - o) giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin und Öle) sowie deren Emulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Pflanzenschutzmittel oder vergleichbare Chemikalien;
 - p) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder krebserzeugender, fruchtschädigender oder erbgutverändernder Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (z.B. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole, Pflanzenschutzmittel).
3. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Anlage 2 zur Satzung nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 4. Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/ oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 5. Eine Einleitung von Abwasser auf anderen Wege als über die Anschlussleitung und/oder im Wege der in § 2 Nr. 5 genannten Form bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
 6. Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat die/der Anschlussnehmer(in) unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit und die Menge des Abwassers nachzuweisen.
 7. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die/der Anschlussnehmer(in) bereit erklärt, zusätzliche Kosten für die hierdurch erforderlich werdende Erweiterung der Abwasseranlagen in vollem Umfang zu tragen.
 8. Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die/den Anschlussnehmer(in) ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Die/der Indirekteinleiter(in) hat ihrem/seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
 9. Die Stadt kann notwendige Maßnahmen ergreifen, um
 - a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Anlage 2 nicht einhält.
 10. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 7
Abscheideanlagen/Neutralisation

1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
2. Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
3. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.
4. Kondensate aus Brennwertanlagen, die mit Heizöl oder ähnlichen Brennstoffen betrieben werden, sind vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zu neutralisieren. Dies gilt auch für Kondensate aus mit Gas oder schwefelarmem Heizöl betriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 KW.

§ 8
Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jede(r) Anschlussnehmer(in) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr/sein Grundstück an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks (z.B. in der angrenzenden Straße) oder auf dem Grundstück verlaufen. Ansonsten muss ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasseranlage befindet, nachgewiesen werden.
2. Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. Auftreten von Missständen) dies erfordern.
3. Die/der Anschlussnehmer(in) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
4. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (LWG) genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
5. Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 4 genannten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
6. In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
7. Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 ist durchzuführen.
8. Entsteht der Anschluss- und Benutzungszwang erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem die Stadt (z.B. durch Mitteilung an die/den Anschlussberechtigte(n)) angezeigt hat, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die/der Anschlussnehmer(in) kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
2. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 10

Niederschlagswasser

1. Das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie der Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne dieser Satzung erstrecken sich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht, soweit es sich um Niederschlagswasser von Grundstücken handelt, das gem. § 49 Abs. 4 LWG vor Ort oder ortsnah versickert, verrieselt oder eingeleitet wird.
2. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Beseitigung des Niederschlagswassers von tatsächlich gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesenen Grundstücken sind in jedem Fall mit der Stadt und den zuständigen Umweltbehörden durch die/den jeweiligen Anschlussnehmer(in) selbst abzustimmen. Sie/er hat die ggfls. erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen hierfür einzuholen.
3. Die Stadt kann zur tatsächlichen Wahrnehmung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser (z.B. bei gemeinschaftlich genutzten Anlagen) mit den Anschlussnehmern vertragliche Regelungen zur Übernahme der Wartung und Unterhaltung der Anlage treffen. Dies gilt nur, wenn so ebenfalls eine wasserwirtschaftlich unbedenkliche oder eine wirtschaftlich und betriebssicher zu betreibende Beseitigung des Niederschlagswassers sichergestellt werden kann. Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde dahin gehende Festsetzungen auch schon in bauplanungsrechtlichen Satzungen vornehmen.
4. Vereinbart die Stadt mit der/dem Anschlussnehmer(in) gem. Abs. 3 die gänzliche oder teilweise Beseitigung des auf ihrem/seinem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers, wird dies bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 11

Brauchwassernutzung

1. Beabsichtigt die/der Anschlussnehmer(in) die Nutzung des auf ihrem/seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so besteht Anzeigepflicht gegenüber der Stadt.
2. Die/Der Anschlussnehmer(in) hat der Stadt in einem solchen Fall nachzuweisen, dass beim Betrieb der Regenwassernutzungsanlage zu keiner Zeit eine Verbindung zwischen Trinkwassernetz und den Installationen der Regenwassernutzungsanlage bestehen wird. Der Übertritt von Regenwasser in das Trinkwassernetz ist dauerhaft auszuschließen. Diesbezüglich sind die geltenden technischen Normen zu beachten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt die/der Anschlussnehmer(in).
3. Die Regelungen dieser Satzung zum Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. dem Anschluss- und Benutzungszwang bleiben auch im Falle der Brauchwassernutzung im vollen Umfang bestehen. Die Vorschriften der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt vom 19.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 12

Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

1. Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels einer Druckentwässerung durch, so hat die/der Anschlussnehmer(in) auf ihrem/seinem Grundstück die für den Anschluss erforderlichen Anlagen (z.B. eine ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung) auf ihre/seine Kosten zu installieren, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern.
2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die für den Anschluss erforderlichen Teile dürfen nicht überbaut werden.
4. In die Druckentwässerung darf lediglich Schmutzwasser eingeleitet werden. Falls die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers nicht anderweitig erfolgen kann, sind die Möglichkeiten und Voraussetzungen der zusätzlichen Einleitung in das Druckentwässerungsnetz in jedem Fall vorab mit der Stadt abzustimmen.
5. Die/der Anschlussnehmer(in) ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt spätestens bei Übergabe der Unternehmerbescheinigung oder bis zur Untersuchung der haustechnischen Abwasseranlage gem. § 15 Abs. 3 vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

§ 13

Ausführung und Betrieb von Grundstücksanschlussleitungen

1. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die/der Anschlussnehmer(in) hat geeignete Inspektionsöffnungen bzw. Kontrollschächte einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
2. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt.
3. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung (z.B. Inspektion, Reinigung und Ausbesserung) und Beseitigung der Anschlussleitungen sowie der haustechnischen Abwasseranlage auf dem anzuschließenden Grundstück führt die/der Anschlussnehmer(in) auf eigene Kosten aus.
4. Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.
5. Werden Fehlanschlüsse bzw. unzulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage festgestellt, so sind diese auf Kosten der/des Anschlussnehmer(in)s unverzüglich zu beseitigen. Dazu zählt auch der Kostenaufwand zur Auffindung der Fehlanschlüsse bzw. Fehleinleitungen für den Bereich der Anschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen.
6. Jede(r) Anschlussnehmer(in) hat sich durch eigene Maßnahmen nach den jeweils geltenden technischen Normen (z.B. durch Einbau von automatisch arbeitenden Absperrvorrichtungen oder durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen) gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen.
7. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die Vorschriften dieser Satzung für jedes der neu entstandenen Grundstücke.
8. Auf Antrag können zur Vermeidung besonderer Härten zwei oder in Einzelfällen auch mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.

Die Eintragungsbescheinigungen sind der Stadt unverzüglich vorzulegen. Die Kosten für die Grundbucheintragungen tragen die Anschlussnehmer.

9. Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat die/der Anschlussnehmer(in) der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen und den Anschlusskanal zu verschließen oder zu beseitigen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusskanals hat die/der Anschlussnehmer(in)s zu tragen, falls nicht eine solche Maßnahme im öffentlichen Interesse oder infolge höherer Gewalt durchgeführt wird. Unterlässt sie/er die rechtzeitige Mitteilung, so hat sie/er auch für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
10. Ändert die Stadt ihr öffentliches Entwässerungssystem, kann sie die/der Anschlussnehmer(in) verpflichten, die Anschlussleitungen bzw. haustechnischen Abwasseranlagen auf ihrem/seinem Grundstück anzupassen. Die Kosten hierfür trägt die/der Anschlussnehmer(in).

§ 14 Zustimmungsverfahren

1. Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlussleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlagen. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen.
2. Der Antrag muss mindestens die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Die jeweils gültigen technischen Normen und die Verordnung über baurechtliche Prüfungen sind zu beachten. Insbesondere gehören hierzu:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggfls. an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließende Fläche, die voraussichtliche Menge und Art der einzuleitenden Abwässer sowie ggfls. die Beschreibung der Herkunftsbe-
reiche,
 - b) ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 oder größer, aus dem die Lage der Grundstücks-
anschlussleitung von und einschließlich der ersten Revisionseinrichtung sowie die Gelände-
und Anlagenhöhen hervorgehen,
 - c) ein Lageplan M 1:250 oder größer, aus dem die angeschlossenen oder neu hinzukommen-
den Grundleitungen hervorgehen,
 - d) Plandarstellungen eventuell erforderlicher haustechnischen Abwasseranlagen und/oder Ab-
scheider

Die Vorlage des Antrags kann auch in elektronischer Form als pdf-Datei erfolgen. Der Antrag ist von der/dem Anschlussnehmer(in) und der/dem Planverfasser(in) zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

3. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten der/des Anschlussnehmer(in) fordern.
4. Die Zustimmung ist nach Tarifstelle 1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig.

§ 15 Unternehmerbescheinigung

1. Die/der Anschlussnehmer(in) hat der Stadt unverzüglich nach Herstellung oder Änderung des Anschlusses zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung eine Unternehmerbescheinigung nach dem Muster „A“ zu § 66 BauO NW vorzulegen.
2. Zum Zeitpunkt der Vorlage der Unternehmerbescheinigung ist der Prüfbericht über die Dichtheitsprüfung gem. § 16 dieser Satzung vorzulegen.
3. Sollte eine Unternehmerbescheinigung nicht vorgelegt werden, kann die Stadt die Freilegung der Anschlussleitung(en) zwecks Überprüfung verlangen. Ist eine Freilegung der Anschlussleitung(en)

nicht mehr möglich, kann die Stadt eine Untersuchung der Anschlussleitungen mit einer TV-Anlage anordnen. Die TV-Untersuchung ist auf Kosten der/des Anschlussnehmer(in)s von einem hierfür geeigneten Unternehmen oder der Stadt durchzuführen. Die Stadt führt die Arbeiten nach Zahlung einer Vorausleistung von 400 € durch. Die Vorausleistung wird nach Abschluss der Untersuchung mit den tatsächlichen Kosten verrechnet. Evtl. Mehr- oder Minderzahlungen sind von der Stadt bzw. von der/dem Anschlussnehmer(in) auszugleichen.

4. Durch die Annahme der Unternehmerbescheinigung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 16

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 59 LWG NRW und § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
2. Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
3. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw. Soweit gemäß § 59 Abs. 4 LWG NRW bzw. § 8 Abs. 3 SüwVO Abw besondere Prüffristen festzulegen sind, ergeben sich die betroffenen Grundstücke aus gesondertem Satzungsrecht.
4. Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 bereits auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
5. Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen, so ist die-/derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück oder der öffentlichen Verkehrsfläche verpflichtet, deren/dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen die Leitungen verlaufen, haben die Zustands- und Funktionsprüfung und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5b SüwVO Abw).
6. Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.

7. Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
8. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist durch die/den Grundstückseigentümer/in oder die/den Erbbauberechtigte/n aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
9. Die erstmalige Prüfung ist für Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, spätestens nach 30 Jahren zu wiederholen. Die Frist beginnt in Wasserschutzgebieten mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw für die erstmalige Prüfung festgesetzten Frist, ansonsten mit Ablauf des Jahres, in dem die erstmalige Prüfung durchgeführt wurde. Für Abwasserleitungen, in denen gewerbliches oder industrielles Abwasser geführt wird, ergeben sich die Wiederholungsfristen aus der DIN 1986 Teil 30.
10. Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt von Abwasserleitungen, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
11. Die Stadt informiert und berät die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

1. Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 die abwassererzeugenden Vorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat die/ der Indirekteinleiter(in) Auskünfte über die Zusammensetzung der Abwässer, den Abwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung der Abwässer zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18

Abwasseruntersuchung/Selbstüberwachung

1. Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, dass ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 7 Abs. 1 und 2 verboten ist, so ist die Stadt jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.
2. Die Stadt ist darüber hinaus für satzungsgemäße Zwecke jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen. Sie bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
3. Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat die/der Anschlussnehmer(in) diese nach Bekanntgabe unverzüglich zu beseitigen.
4. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die/der Anschlussnehmer(in), falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung vorliegt. Anderenfalls trägt die Stadt die Kosten.
5. Anschlussnehmer(innen), die gemäß dieser Satzung Grenzwerte einhalten müssen, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung dieser Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden zulassen.

den vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

6. Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten, hat die/der Anschlussnehmer(in) die Stadt unverzüglich zu informieren und diese unverzüglich zu beseitigen. Gebühren- und haftungsrechtliche Folgen bleiben davon unberührt.

§ 19

Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich oder wird die/der Anschlussnehmer(in) vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit, richtet sich die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den hierfür geltenden wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Den Entwurf für eine Schmutzwassersammelgrube, über deren Notwendigkeit, Ausführung und Größe die Stadt entscheidet, hat die/der Grundstückseigentümer(in) oder sonstig(e) Nutzungsberechtigte unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen der Stadt in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. § 14 dieser Satzung gilt hierfür entsprechend. Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufs oder Ablaufs der Sammelgruben in einen Graben oder in einen Abwasserkanal ist verboten.
3. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für ihre vorschriftsmäßige Benutzung, einwandfreie Unterhaltung und ständige Wartung sind die geltenden wasser- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie hierzu erlassene Erlaubnisse oder Genehmigungen zu befolgen. Die Stadt führt im Rahmen des § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG eine Überwachung durch und überprüft insoweit die Einhaltung der bei der Genehmigung oder Zustimmung auferlegten Bedingungen.
4. Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 8 Abs. 8) dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliches oder gewerbliches Abwasser nicht mehr betrieben werden. Nach der Inbetriebnahme des Anschlusses sind sie durch die/den Anschlussnehmer(in) letztmalig zu leeren. Die/der Anschlussnehmer(in) hat auf ihre/seine Kosten innerhalb von drei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage (wie Kleinkläranlage, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergl.), soweit sie nicht Bestandteile einer neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach der Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.
5. Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen (z.B. aus wirtschaftlichen Gründen) zeitlich befristete Ausnahmen von der unmittelbaren Anschlusspflicht zulassen. Hierzu muss die Grundstücksentwässerungsanlage im Befreiungszeitraum jederzeit dem Stand der Technik entsprechen, nach Aufforderung unverzüglich durch die/den Grundstückseigentümer(in) geänderten Anforderungen angepasst werden sowie ordnungsgemäß betrieben und entsorgt werden.
6. Die Vorschriften der Satzung der Stadt Witten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1997, insbesondere die §§ 6 Abs. 4 und 11, bleiben unberührt.

§ 20

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht; Überwachung

1. Die/der Anschlussnehmer(in) ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Anschlussleitung(en), der haustechnischen Abwasseranlage(n) und/oder der Abscheideanlage(n) zu erteilen.
2. Die/der Anschlussnehmer und die/der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - a) der Betrieb ihrer/seiner haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - b) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - c) sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Entwässerungs- und/oder Abwasserbehandlungsanlagen zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der/des Verpflichteten sind zu beachten.
4. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anweisungen zu erteilen; diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wird einer Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der/des Anschlussnehmer(in) durchzuführen oder durchführen zu lassen.
5. Jede/Jeder Grundstückseigentümer(in) und sonstig(e) Grundstücksnutzungsberechtigte, auf dessen Grundstück sich eine öffentliche Abwasseranlage befindet, hat das Betreten und ggfls. Befahren ihres/seines Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt zum Zwecke des Kanalbetriebs und der –unterhaltung zu dulden. Für Schäden und Nachteile, die der/dem Grundstückseigentümer(in) und sonstigen Grundstücksnutzungsberechtigten hierdurch entstehen, haftet die Stadt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Haftung

1. Die/der Anschlussnehmer(in) und die/der Indirekteinleiter(in) haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Grundstücksanschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung dieser Anlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
2. In gleichem Umfang hat die/der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für den Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede(n), die/der:
 - a) berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter(innen), Mieter(innen), Untermieter(innen) etc.) oder
 - b) den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführt.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Gebühren und Beiträge

Bei der Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, an eine öffentliche Abwasseranlage werden Beiträge, für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben. Hierfür erlässt die Stadt besondere Beitrags- bzw. Gebührensatzungen.

§ 24
Verwaltungsakte/Verträge

Zur Durchführung dieser Satzung erlässt die Stadt Verwaltungsakte oder schließt mit den Anschlussnehmern vertragliche Vereinbarungen. Für die Verwaltungsakte und deren Erlass gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 6 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
- b) § 6 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe das Abwassers verdünnt oder vermischt;
- c) § 6 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über den Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
- d) § 7 Absatz 1
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut den öffentlichen Abwasseranlagen zuführt;
- e) § 7 Absatz 4
Kondensate aus Brennwertanlagen vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nicht neutralisiert;
- f) § 8 Absatz 3
das Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
- f) § 8 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
- g) § 8 Absatz 8
das Grundstück nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Anzeige an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
- h) § 11 Absatz 1
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben;
- i) § 12 Absatz 2
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut;
- j) § 13 Absatz 5
Fehlanschlüsse nicht unverzüglich beseitigt;
- k) § 13 Absatz 9
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt;
- l) § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert;

m) § 15 Absatz 1
die öffentliche Abwasseranlage benutzt, ohne eine Unternehmerbescheinigung vorgelegt zu haben;

n) der Stadt auf Verlangen die Bescheinigung nach § 16 Abs. 8 nicht vorlegt,

o) § 17 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein auf entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;

p) § 18 Absatz 5
seiner Selbstüberwachungspflicht nicht, nicht ausreichend oder nicht termingerecht nachkommt;

q) § 20
seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
3. Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Tat hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinaus gehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils bleibt davon ebenso unberührt, wie die Möglichkeit der Stadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und/oder ggfls. eine strafrechtliche Ahndung einzuleiten.
4. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26 Übergangsregelung

Nach bisherigem Satzungsrecht zulässige Anlagen und Einleitungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Bestimmungen entsprechen, hat die/der Anschlussnehmer(in) innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung deren Regelungen anzupassen. Die Stadt kann diese Frist auf Antrag angemessen verlängern. Darüber hinaus gehende wasserbehördliche Forderungen bleiben davon unberührt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2003 tritt die Entwässerungssatzung vom 13.11.1970 der Stadt Witten in der Fassung der Änderung vom 17.09.1973 außer Kraft.